

OAU-Konvention

Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika

Angenommen von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs auf ihrer Sechsten Ordentlichen Beratung (Addis Abeba, 10. September 1969)

in Kraft getreten: 20. Juni 1974, entsprechend Artikel XI
englischer Text: United Nations Treaty Series, No. 14691

Präambel

1. *Mit Besorgnis* die ständig steigende Zahl von Flüchtlingen in Afrika zur Kenntnis nehmend und von dem Wunsche geleitet, Mittel und Wege zu finden, ihre Not und ihr Leiden zu lindern sowie ihnen ein besseres Leben und eine bessere Zukunft zu schaffen,
2. *in Anerkennung* der Notwendigkeit der Lösung der Probleme der Flüchtlinge sowie eines im wesentlichen humanitären Herangehens an diese Frage,
3. *wohl wissend*, daß Flüchtlingsprobleme eine Quelle der Reibung zwischen vielen Mitgliedstaaten sind, und von dem Wunsche geleitet, die Quelle solcher Disharmonie zu beseitigen,
4. *in dem Bestreben*, zu unterscheiden zwischen einem Flüchtling, der ein friedliches und normales Leben sucht, und einer Person, die ihr Land allein zu dem Zweck verläßt, um Subversion von außen zu schüren,
5. *entschlossen*, die Aktivitäten solcher subversiven Elemente zu verhindern, gemäß der 1965 in Accra verabschiedeten Deklaration zum Problem der Subversion und der Resolution zum Flüchtlingsproblem,
6. *eingedenk dessen*, daß die Charta der Vereinten Nationen und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte das Prinzip bestätigt haben, daß den Menschen ohne Diskriminierung grundlegende Rechte und Freiheiten zustehen,
7. *verweisend* auf Resolution 2312 (XXII) der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1967, die sich auf die Erklärung zum Territorialen Asyl bezieht,
8. *in der Überzeugung*, daß alle Probleme unseres Kontinents im Geiste der Charta der Organisation für Afrikanische Einheit und im afrikanischen Kontext gelöst werden müssen,

9. *in Anerkennung dessen*, daß die Konvention der Vereinten Nationen vom 28. Juli 1951, modifiziert durch das Protokoll vom 31. Januar 1967, das grundlegende und universale Instrument hinsichtlich des Flüchtlingsstatus darstellt und die tiefe Sorge der Staaten um Flüchtlinge sowie ihren Wunsch widerspiegelt, gemeinsame Standards für die Behandlung von Flüchtlingen zu schaffen.

10. *verweisend* auf Resolutionen 26 und 104 oder OAU-Versammlungen der Staats- und Regierungschefs, die jene Mitgliedstaaten der Organisation, die dies bisher noch nicht getan haben, auffordern, der Konvention der Vereinten Nationen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über den Flüchtlingsstatus beizutreten und bis dahin deren Bestimmungen auf Flüchtlinge in Afrika anzuwenden,

11. *in der Überzeugung*, daß eine enge und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Afrikanische Einheit und dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge erforderlich ist, um die in der vorliegenden Konvention empfohlenen Maßnahmen zur Lösung des Flüchtlingsproblems in Afrika effektiv umzusetzen,

haben wir, die Staats- und Regierungschefs, die sich vom 6. bis 10. September 1969 in Addis Abeba versammelten, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Definition des Begriffs »Flüchtling«

1. Im Sinne dieser Konvention gilt der Begriff »Flüchtling« für jede Person, die sich infolge einer begründeten Angst vor Verfolgung aufgrund ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe oder politischen Meinung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und nicht in der Lage oder aufgrund dieser Angst nicht bereit ist, sich in den Schutz dieses Landes zu begeben, oder die keine Staatsangehörigkeit besitzt, sich außerhalb des Landes befindet, in dem sie gewöhnlich ihren Wohnsitz hatte und aufgrund solcher Ereignisse nicht in der Lage oder, aufgrund dieser Frucht, nicht bereit ist, dorthin zurückzukehren.

2. Der Begriff »Flüchtling« gilt auch für jede Person, die aufgrund von äußerer Aggression, Okkupation, ausländischer Vorherrschaft oder Ereignissen, die ernsthaft die öffentliche Ordnung stören, sei es in ihrem gesamten Herkunftsland oder einem Teil davon oder in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gezwungen ist, den Ort, an dem sie für gewöhnlich ihren Wohnsitz hatte, zu verlassen, um an einem anderen Ort außerhalb ihres Herkunftslandes oder des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, Zuflucht zu nehmen.

3. Im Falle einer Person, die mehr als eine Staatsangehörigkeit besitzt, schließt die Bezeichnung »ein Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt« jedes Land ein, dessen Staatsangehöriger sie ist, und es ist nicht davon auszugehen, daß eine Person den Schutz des Landes, dessen Staatsangehöriger sie ist, nicht genießt, wenn kein Grund vorliegt, der die

Angst rechtfertigt, aufgrund derer sie sich nicht in den Schutz eines der Länder, deren Staatsangehöriger sie ist, begeben hat.

4. Diese Konvention ist nicht auf Flüchtlinge anzuwenden, die

- (a) sich freiwillig wieder in den Schutz des Landes begeben haben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, oder
- (b) nach Verlust ihrer Staatsangehörigkeit diese freiwillig wieder erworben haben, oder
- (c) eine neue Staatsangehörigkeit erworben haben und den Schutz des Landes ihrer neuen Staatsangehörigkeit genießen, oder
- (d) sich freiwillig wieder in dem Land, das sie verlassen hatten oder in das sie aus Angst vor Verfolgung nicht zurückgekehrt waren, niedergelassen haben, oder
- (e) sich weigern, sich in den Schutz des Landes zu begeben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, obwohl die Umstände, die dazu geführt hatten, daß sie als Flüchtlinge anerkannt wurden, dort nicht länger bestehen, oder
- (f) ein schwerwiegendes, nicht politisches Verbrechen außerhalb ihres Zufluchtlandes verübt haben, nachdem dieses Land sie als Flüchtlinge aufgenommen hatte, oder
- (g) ernsthaft gegen Absicht und Ziele dieser Konvention verstoßen haben.

5. Die Bestimmungen dieser Konvention sind nicht auf Personen anzuwenden, bei denen das Asylgrund hat anzunehmen, daß sie

- (a) Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschheit verübt haben, wie in den internationalen Dokumenten, die sich mit solchen Verbrechen beschäftigen, definiert;
- (b) ein schwerwiegendes, nicht politisches Verbrechen außerhalb ihres Zufluchtlandes verübt haben, bevor sie von diesem als Flüchtling aufgenommen wurden;
- (c) Handlungen verübt haben, die den Absichten und Prinzipien der Organisation für Afrikanische Einheit zuwiderlaufen;
- (d) Handlungen verübt haben, die den Absichten und Prinzipien der Vereinten Nationen zuwiderlaufen;

6. Zum Zwecke dieser Konvention entscheidet im Einzelfall das beigetretene Asylland, ob ein Bewerber Flüchtling ist.

Artikel II

Asyl

1. Die Mitgliedstaaten der OAU werden alles in ihren Kräften Stehende tun, um entsprechend ihrer Gesetzgebung Flüchtlinge aufzunehmen und die Ansiedlung jener Flüchtlinge zu sichern, die aus anerkannten Gründen nicht in der Lage oder bereit sind, in ihr Herkunftsland oder das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zurückzukehren.

2. Die Gewährung von Asyl an Flüchtlinge ist ein friedlicher und humanitärer Akt, der von keinem Mitgliedstaat als unfreundlicher Akt angesehen wird.

3. Niemand wird durch einen Mitgliedstaat Maßnahmen wie Zurückweisung an der Grenze, Rückführung oder Auslieferung unterworfen, die ihn zwingen, zurückzukehren oder auf einem Gebiet zu bleiben, wo sein Leben, seine physische Integrität oder seine Freiheit aus den in Artikel 1, Abschnitt 1 und 2 genannten Gründen bedroht wären.

4. Wenn ein Mitgliedstaat Schwierigkeiten hat, Flüchtlingen weiterhin Asyl zu gewähren, kann er sich direkt oder über die OAU an andere Mitgliedstaaten wenden, und diese anderen Mitgliedstaaten werden im Geiste der afrikanischen Solidarität und der internationalen Zusammenarbeit geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Lage für den asylgewährenden Mitgliedstaaten zu erleichtern.

5. Wenn ein Flüchtling noch nicht das Recht zuerkannt bekommen hat, sich in einem Asylsland niederzulassen, kann ihm der zeitweilige Aufenthalt in dem Asylsland gewährt werden, in dem er sich zuerst als Flüchtling gemeldet hat, bis seine Ansiedlung entsprechend den obengenannten Bestimmungen geregelt ist.

6. Aus Gründen der Sicherheit siedeln Asylsländer, soweit dies möglich ist, Flüchtlinge in angemessener Entfernung von der Grenze zu ihrem Herkunftsland an.

Artikel III

Verbot subversiver Handlungen

1. Jeder Flüchtling hat Pflichten gegenüber dem Land, in dem er sich befindet, die insbesondere erfordern, dass er die Gesetze und Bestimmungen achtet und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung befolgt. Er hat sich jeder Art von subversiven Handlungen gegenüber Mitgliedstaaten der OAU zu enthalten.

2. Die Signaturstaaten untersagen es Flüchtlingen, die sich auf ihrem Territorium niedergelassen haben, einen Mitgliedstaat der OAU auf irgendeine Weise anzugreifen, die geeignet ist, Spannungen zwischen den Mitgliedstaaten hervorzurufen, insbesondere durch den Gebrauch von Waffen, über die Presse oder den Rundfunk.

Artikel IV

Nichtdiskriminierung

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, die Bestimmungen dieser Konvention auf alle Flüchtlinge anzuwenden, ohne Diskriminierung aufgrund ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe oder politischen Meinung.

Artikel V

Freiwillige Rückführung

1. Der im wesentlichen freiwillige Charakter der Rückführungen wird in allen Fällen beachtet, und kein Flüchtling wird gegen seinen Willen zurückgeführt.
2. Das Asylland trifft in Zusammenarbeit mit dem Herkunftsland die entsprechenden Vorkehrungen für die sichere Rückkehr der Flüchtlinge, die um Rückführung bitten.
3. Wenn zurückgekehrte Flüchtlinge in ihrem Herkunftsland eintreffen, sorgt dieses für ihre Wiederansiedlung und gewährt ihnen die vollen Rechte und Privilegien der Staatsangehörigen dieses Landes; es gelten für sie dieselben Pflichten.
4. Flüchtlinge, die freiwillig in ihr Land zurückkehren, sollen in keiner Weise dafür bestraft werden, daß sie ihr Land aus einem der Gründe verlassen hatten, die zu der Flüchtlingssituation führten. Wenn erforderlich, erfolgt ein Appell über die nationalen Informationsmedien sowie den Administrativen Generalsekretär der OAU, in dem die Flüchtlinge aufgerufen werden, in ihr Land zurückzukehren, und ihnen versichert wird, daß die neuen Umstände in ihrem Herkunftsland es gestatten, daß sie ohne Gefahr zurückkehren und ein normales und friedliches Leben führen ohne befürchten zu müssen, gestört oder bestraft zu werden. Der Text eines solchen Appells ist den Flüchtlingen auszuhändigen und durch Vertreter des Asyllandes ausführlich zu erläutern.
5. Flüchtlinge, die aufgrund solcher Versicherungen oder auf eigenen Beschluß hin frei entscheiden, in ihr Heimatland zurückzukehren, werden vom Asylland, vom Herkunftsland, von unabhängigen Organisationen, internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen bei ihrer Rückkehr in jeder Weise unterstützt.

Artikel VI

Reisedokumente

1. Gemäß Artikel III stellen die Mitgliedstaaten Flüchtlingen, die sich rechtmäßig auf ihrem Territorium aufhalten, entsprechend der Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen, dem Anhang und dem Protokoll dazu, Reisedokumente zum Zwecke des Reisens außerhalb ihres Territoriums aus, sofern nicht zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung dagegen sprechen. Die Mitgliedstaaten können solche Reisedokumente für jeden Flüchtling, der sich auf ihrem Territorium aufhält, ausstellen.
2. Wenn ein afrikanisches Zweitasylland einen Flüchtling aus einem Erstasylland aufnimmt, so kann das Erstasylland davon ausgenommen werden, ein Reisedokument mit Rückkehrklausel auszustellen.

3. Reisedokumente, die Flüchtlingen aufgrund früherer internationaler Vereinbarungen von den entsprechenden Vertragsstaaten ausgehändigt wurden, werden von den Mitgliedstaaten anerkannt und genauso behandelt, als seien sie gemäß diesem Artikel ausgestellt worden.

Artikel VII

Zusammenarbeit nationaler Behörden mit der Organisation für Afrikanische Einheit

Damit der Administrative Generalsekretär der Organisation für Afrikanische Einheit den zuständigen Organen der Organisation für Afrikanische Einheit berichten kann, verpflichten sich die Mitgliedstaaten, dem Sekretariat in geeigneter Form Informationen und entsprechende statistische Angaben zu folgenden Schwerpunkten zur Verfügung zu stellen:

- (a) Bedingungen der Flüchtlinge;
- (b) Erfüllung dieser Konvention; und
- (c) Gesetze, Vorschriften und Verordnungen, die in bezug auf Flüchtlinge existieren beziehungsweise zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden.

Artikel VIII

Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

1. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zusammen.
2. Die vorliegende Konvention ist die wirksame Ergänzung der Konvention der Vereinten Nationen über den Flüchtlingsstatus von 1951 für die Region Afrika.

Artikel IX

Jede Kontroverse zwischen Signaturstaaten dieser Konvention hinsichtlich deren Auslegung oder Anwendung, die nicht auf anderem Wege beigelegt werden kann, wird auf Ersuchen einer der an der Kontroverse beteiligten Seiten der Vermittlungs-, Schlichtungs- und Schiedskommission der Organisation für Afrikanische Einheit zugeleitet.

Artikel X

Unterzeichnung und Ratifizierung

1. Diese Konvention steht allen Mitgliedstaaten der Organisation für Afrikanische Einheit zur Unterzeichnung und Annahme offen und ist von den Signaturstaaten nach den in ihrer

Verfassung vorgesehenen Verfahren zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind beim Administrativen Generalsekretär der Organisation für Afrikanische Einheit zu hinterlegen.

2. Die Originalurkunden, nach Möglichkeit in afrikanischen Sprachen sowie in Englisch und Französisch, wobei alle Texte gleichermaßen authentisch sind, sind beim Administrativen Generalsekretär der Organisation für Afrikanische Einheit zu hinterlegen.

3. Jeder unabhängige afrikanische Staat, der Mitglied der Organisation für Afrikanische Einheit ist, kann jederzeit den Administrativen Generalsekretär der Organisation für Afrikanische Einheit über die Annahme der Konvention informieren.

Artikel XI

Inkrafttreten

Diese Konvention tritt in Kraft, wenn ein Drittel der Mitgliedstaaten der Organisation für Afrikanische Einheit ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.

Artikel XII

Änderungen

Diese Konvention kann geändert oder überarbeitet werden, wenn ein Mitgliedstaat beim Administrativen Generalsekretär einen entsprechenden schriftlichen Antrag einbringt, vorausgesetzt, die vorgeschlagene Änderung wird der Versammlung der Staats- und Regierungschefs erst dann vorgelegt, wenn alle Mitgliedstaaten davon ordentlich in Kenntnis gesetzt worden sind und ein Jahr vergangen ist. Eine solche Änderung tritt in Kraft, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die zu den Unterzeichnern der vorliegenden Konvention gehören, gebilligt wird.

Artikel XIII

Kündigung

1. Jeder Mitgliedstaat der zu den Unterzeichnern dieser Konvention gehört, kann ihre Bestimmungen durch eine schriftliche Mitteilung an den Administrativen Generalsekretär kündigen.

2. Nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkt einer solchen Mitteilung an, wenn diese nicht zurückgezogen wurde, ist die Konvention für den kündigenden Staat nicht mehr bindend.

Artikel XIV

Bei Inkrafttreten dieser Konvention meldet der Administrative Generalsekretär der OAU sie entsprechend Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Generalsekretär der Vereinten Nationen an.

Artikel XV

Benachrichtigungen durch den Administrativen General-sekretär der Organisation für Afrikanische Einheit

Der Administrative Generalsekretär der Organisation für Afrikanische Einheit informiert alle Mitglieder der Organisation

- (a) über Unterzeichnungen, Ratifizierungen und Beitritte nach Artikel X;
- (b) über das Inkrafttreten nach Artikel XI;
- (c) über Anträge auf Änderungen, die nach den in Artikel XII genannten Bedingungen eingebracht werden;
- (d) über Kündigungen nach Artikel XIII.

Zum Zeugnis dessen haben wir, die Staats- und Regierungschefs afrikanischer Länder, diese Konvention unterzeichnet:

- | | |
|-------------------------|--------------------------------------|
| 1. Algerien | 1. Marokko |
| 2. Äquatorialguinea | 2. Mauritius |
| 3. Äthiopien | 3. Niger |
| 4. Botswana | 4. Nigeria |
| 5. Burundi | 5. Obervolta |
| 6. Dahomey | 6. Ruanda |
| 7. Elfenbeinküste | 7. Sambia |
| 8. Gabun | 8. Senegal |
| 9. Gambia | 9. Sierra Leone |
| 10. 10.Ghana | 10. Somalia |
| 11. Guinea | 11. Sudan |
| 12. Kamerun | 12. Swasiland |
| 13. Kenia | 13. Togo |
| 14. Kongo (Brazzaville) | 14. Tschad |
| 15. Kongo (Kinshasa) | 15. Tunesien |
| 16. Lesotho | 16. Uganda |
| 17. Liberia | 17. Vereinigte Republik
Tansania |
| 18. Libyen | 18. Vereinigte Arabische
Republik |
| 19. Madagaskar | 19. Zentralafrikanische
Republik |
| 20. Malawi | |
| 21. Mali | |

Ausgefertigt in Addis Abeba am 10. September 1969.

Der vorliegende Text ist keine offizielle Fassung des Gesetzes, sondern eine Übersetzung der englischen Originalfassung. Die Herausgeber übernehmen keine Haftung für die Korrektheit des Textes.